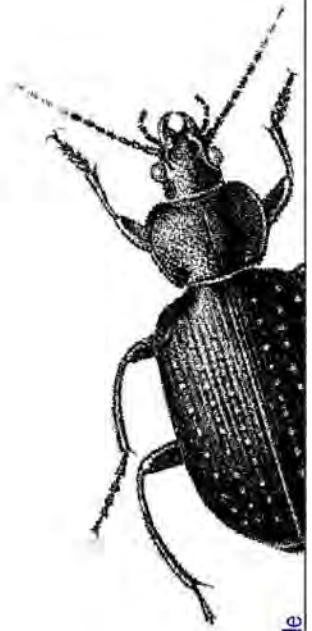


Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße,
südl. Liblarer Straße
Stadt Brühl

Artenschutzrechtliche Prüfung

**Stufe I (Aktualisierung
Lebensraumausstattung)**



Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße,
südl. Liblarer Straße
Stadt Brühl

Artenschutzrechtliche Prüfung

**Stufe I (Aktualisierung
Lebensraumausstattung)**

Gutachten im Auftrag der:
Stadt Brühl

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht
Katharina Unterberg, M.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Juli 2021

Inhalt

1. Anlass.....	3
2. Beschreibung des Vorhabenbereiches	4
3. Vorgehensweise und Methodik.....	6
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	6
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	6
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	7
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	10
5.1 Erneute Potenzialeinschätzung: Vergleich der Lebensraumausstattung 2013 und 2021	10
5.2 Vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten.....	12
5.2.1 Vögel	12
5.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	14
5.2.2.1 Fledermäuse	14
5.2.2.2 Haselmaus	15
5.2.2.3 Amphibien	16
5.2.2.4 Höhlenbaumkontrolle.....	16
6. Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten	17
6.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	17
6.2 Potenziell verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	18
6.2.1 Europäische Vogelarten.....	18
6.2.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	19
7. Zusammenfassung und Fazit	21
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	23
9. Anhang - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll.....	24

1. Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Hauptfeuerwache der Stadt Brühl soll in naher Zukunft an einem anderen Standort neu errichtet werden. Als Potentialfläche für diese Neubebauung steht zurzeit eine baulich nicht genutzte Fläche im Bereich der Römerstraße, südlich der Liblarer Straße, zur Diskussion. Da im Zuge des Neubaus die Grünstrukturen und Bäume auf der Fläche entfernt werden müssen, soll mit der vorliegenden Artenschutzprüfung bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Hierzu wurden auf der Fläche im Jahr 2013 Bestandsaufnahmen der Brutvögel, Fledermäuse und Haselmäuse durchgeführt. Im Jahr 2021 wurde die Fläche erneut begangen, um abschätzen zu können, ob sich die Eignung der seinerzeit kartierten Lebensräume geändert hat. Mit der nachfolgenden Beschreibung werden die Ergebnisse dieser Begehung vorgestellt und bewertet, ob mit einer veränderten Einschätzung der potenziell eintretenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu rechnen ist.

2. Beschreibung des Vorhabenbereiches

Die Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereiches – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – kann Abbildung 1 und 2 entnommen werden.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets in Brühl zwischen Römerstraße und Lieblar Straße (Kartengrundlage: GeobasisNRW)



Abbildung 2: Umgebung des Plangebiets in Brühl (Kartengrundlage: GeobasisNRW)

Das Plangebiet liegt südlich des Zentrums der Stadt Brühl (Abbildung 1 und 2). Es ist umgeben von Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gärten und kleineren Grünflächen.

Östlich der Fläche befindet sich der Schlosspark der Schlösser Brühl und westlich befinden sich die Flächen des Landschaftsschutzgebiets „Waldseengebiet Ville“.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden in folgenden Schritten geprüft:

- Bestandsaufnahmen der Vögel durch 5 Brutvogelkartierungen zwischen März und Juli, der Fledermäuse durch 4 Detektorbegehungen zur Akustischen Erfassung und der Haselmaus durch Ausbringen von insgesamt 10 Nesttubes im Jahr 2013 sowie einer Kontrolle der Baumhöhlen im Winter 2012/13 und einer Potentialanalyse möglicher planungsrelevanter Amphibienvorkommen im Gebiet.
- Begehung der Fläche im Jahr 2021 und erneute Potenzialeinschätzung auf Grundlage des aktuellen Zustands der Fläche und der bereits durchgeführten Bestandsaufnahmen.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Stadt Brühl plant den Neubau der Hauptfeuerwache. Für den Neubau steht zurzeit eine baulich nicht genutzte Fläche im Bereich der Römerstraße, südlich der Liblarer Straße zur Diskussion (Abbildung 3). Im Zuge der Bebauung müssten die vorhandenen Grünstrukturen, bestehend aus Brombeeren und weiteren Sträuchern sowie einigen Bäumen, weichen.

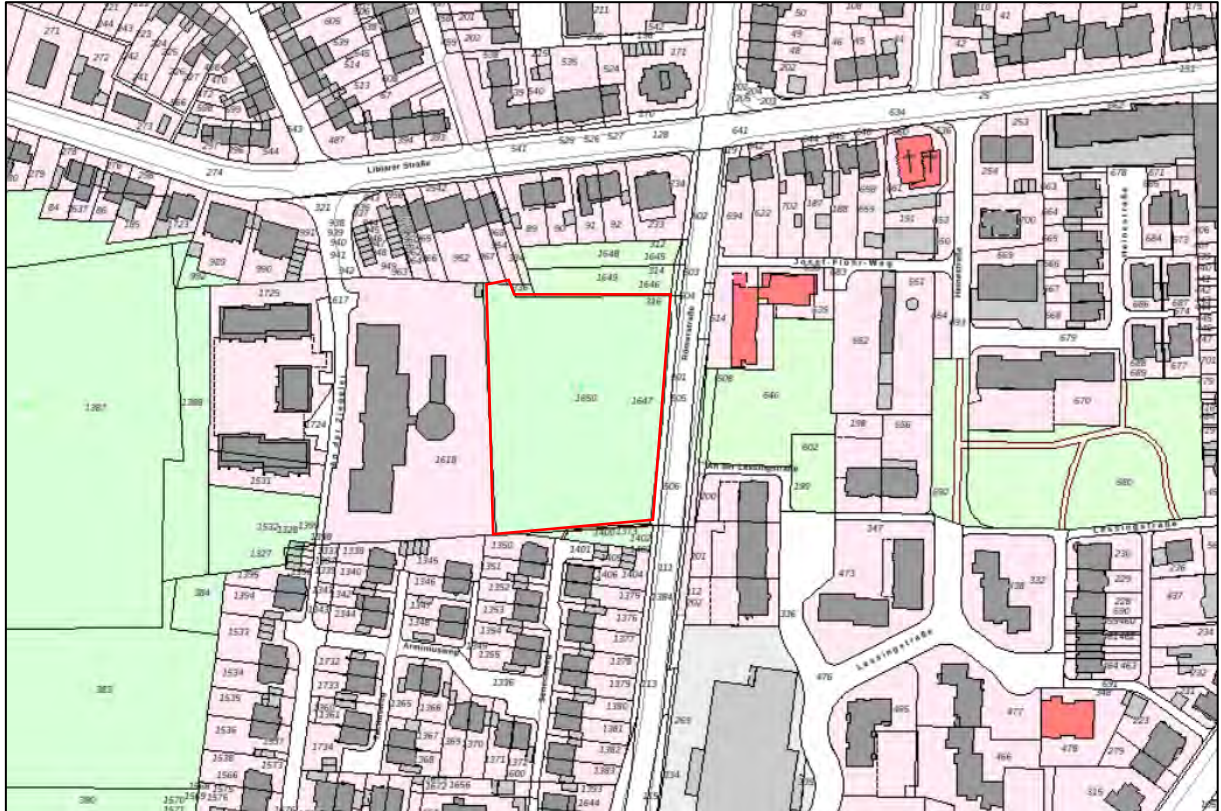


Abbildung 3: Plangebiet (rote Umrandung) zwischen Römer- und Liblarer Straße (Quelle: Geobasis-NRW).

Im Folgenden erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Heckenstrukturen und einigen Bäumen, welche einen Lebens- und Nahrungsraum für artenschutzrechtlich relevante Arten darstellen können.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustelle

durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung). Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da sich die Baumaßnahmen auf den Vorhabensbereich beschränken, hier keine gegenüber Stoffeinträgen empfindlichen Lebensräume vorkommen und keine Auswirkungen darüber hinaus zu erwarten sind. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der späteren Nutzung treten weniger intensive akustische und optische Wirkungen auf, dennoch ist auch von einer dauerhaften Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen auszugehen. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die bereits vorhandene dichte Bebauung und den Straßenverkehr im unmittelbaren Umfeld) zu berücksichtigen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Durch den Bau könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind. Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund

unwahrscheinlich, da es sich beim Vorhaben um eine relativ kleine Fläche handelt und die Umgebung bereits stark bebaut ist.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Wie bereits ausgeführt, haben im Jahr 2013 bereits Bestandsaufnahmen der artenschutzrechtlich relevanten Arten stattgefunden. Die nachfolgende Beschreibung dient daher zunächst dazu, den aktuellen Zustand des Geländes mit dem Zustand, der im Jahr 2013 zum Kartierzeitpunkt vorgeherrscht hat, zu vergleichen. In dem Fall, dass keine Veränderungen der Lebensraumausstattung und damit auch der Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich relevante Arten festzustellen sind, können die bereits vorliegenden Daten aus dem Jahr 2013 verwendet werden.

5.1 Erneute Potenzialeinschätzung: Vergleich der Lebensraumausstattung 2013 und 2021

Im Jahr 2013 war die untersuchte Fläche bereits durch eine dichte Brombeervegetation charakterisiert. Weiterhin festgestellt wurden Gebüsche, Sträucher und Einzelbäume sowie Baumgruppen (Letztere im Südosten, siehe nachfolgende Abbildungen 4 und 5).



Abbildung 4: Blick auf die Potentialfläche im Jahr 2013.



Abbildung 5: Blick von der Römerstraße ins südwestliche Gebiet der Vorhabenfläche im Jahr 2013.

Auch im Jahr 2021 unterliegt die Fläche keiner Nutzung. Die bereits 2013 nachgewiesenen Brombeeren und Sträucher haben sich in ihrer Bewuchsdichte und Ausprägung nicht verändert. In den Randbereichen der Fläche befinden sich weiterhin die 2013 erfassten Bäume. Die folgenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck von der aktuellen Entwicklung der Vegetation im Plangebiet. Die Lebensraumausstattung ist somit unverändert geblieben.

Da die Fläche eine nahezu gleiche Habitatstruktur wie im Jahr 2013 aufweist, ist davon auszugehen, dass es keine Veränderungen der im Plangebiet vorkommenden Arten gibt. Eine erneute Kartierung ist daher nicht nötig und die Fläche kann anhand der aus dem Jahr 2013 stammenden Daten bewertet werden. Diese Daten werden daher nachfolgend übernommen.



Abbildung 6: Plangebiet zum Zeitpunkt der Begehung am 09.07.2021. Die Lebensraumausstattung ist unverändert geblieben.

5.2 Vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten

5.2.1 Vögel

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2013 insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 6 Arten hier auch gebrütet haben. 6 Arten sind als Nahrungsgast oder Durchzügler aufgetreten.

Im Untersuchungsraum haben häufige und ungefährdete Brutvogelarten dominiert. Vorkommen von gefährdeten und damit planungsrelevanten Arten konnten nicht nachgewiesen werden. **Tabelle 1** zeigt die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten und beschreibt

deren Vorkommen bzw. die Funktion des Untersuchungsraums artbezogen. Es ist nicht mit einem veränderten Artenspektrum zu rechnen, da die Lebensraumausstattung des Vorhabensgebiets wie der Umgebung unverändert geblieben sind.

Tabelle 1: Im 2013 kartierten Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten. Es bedeuten: **Status:** B = Brutvogel, pB = potenzieller Brutvogel, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = überfliegend, W = Wintergast. **RL NW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2011); **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007); 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten, * = ungefährdet, NEO = keine Einstufung, da nur als Neozoe oder domestiziert auftretend, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Art. 4 (2) = gefährdeter Zugvogel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach **Kiel** (2005) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	Verbreiteter und häufiger Brutvogel. 2-3 Brutreviere im Untersuchungsgebiet
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsgebiet.
Elster <i>Pica pica</i>	G	*	*	§	Seltener Gastvogel im Untersuchungsgebiet.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	§	Seltener Brutvogel. 1 Brutrevier im Untersuchungsgebiet.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	D	*	*	§	Seltener Durchzügler im Untersuchungsgebiet, einmalige Beobachtung.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	Verbreiteter und häufiger Brutvogel. 1-2 Brutreviere im Untersuchungsgebiet.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG, üf	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast und das Untersuchungsgebiet überfliegend.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	G	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Brutrevier.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	Seltener Brutvogel mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	G, üf	V	*	§	Regelmäßiger Gastvogel und das Untersuchungsgebiet überfliegend.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	Verbreiteter und häufiger Brutvogel. 2 Brutreviere im Untersuchungsgebiet.

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKULNV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

5.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2013 zwei Fledermausarten sicher nachgewiesen. Es handelte sich hierbei um die Arten Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Weiterhin wurden Nachweise aus der Familie der Langohren erbracht. Hierbei konnte es sich sowohl um das Braune als auch das Graue Langohr handeln. Eine akustische Unterscheidung dieser beiden Geschwisterarten ist nicht möglich, daher werden sie im Folgenden unter Langohren spec. zusammengefasst. Hinzu kommt ein einzelner Nachweis einer Fledermausart aus der Gattung *Myotis*, der nicht weiter unterschieden werden konnte (siehe nachfolgende Tabelle).

Bis auf die Zwergfledermaus nutzten die Arten den Untersuchungsraum nur sehr sporadisch als Nahrungshabitat. Die Langohren wurden nur zweimal, die Mückenfledermaus und die Fledermaus der Gattung *Myotis* nur einmal mit der Horchbox erfasst.

Die Zwergfledermaus hingegen konnte durchgehend als Nahrungsgast beobachtet werden. Sie hatte mit Abstand die häufigsten Rufnachweise mit der Horchbox und war die einzige Art, die auch bei den Detektorbegehungen nachgewiesen wurde. Da im Vorhabensbereich aber sowohl Höhlenbäume als auch Gebäude fehlen, können Vorkommen von Quartieren und damit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Raum ausgeschlossen werden. Eine essentielle Bedeutung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Beobachtungen deuten darauf hin, dass die Zwergfledermaus auch in den an den Untersuchungsraum angrenzenden Grundstücken nahrungssuchend verbreitet und häufig vorkommt. Die Einschätzung bleibt somit gegenüber 2013 unverändert.

Alle weiteren Arten wurden nur sehr vereinzelt erfasst. Bei diesen Arten sind weder Quartiernutzungen noch regelmäßige Nahrungsflüge im Raum anzunehmen.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum im Jahr 2013 nachgewiesene Fledermausarten und ihre relativen Häufigkeiten. Angabe der landesweiten Gefährdung (RL NRW) nach MEINIG et al. (2010) und zur bundesweiten nach MEINIG et al. (2009): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten defizitär; * = ungefährdet, I = gefährdete wandernde Art, N = Nahrungshabitat, pQ = potenzielle Quartiere.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D	Schutz	Bestand, beobachtete Verbreitung
Langohren <i>Plecotus spec.</i>	N	G	V	§§, IV	Unterscheidungen der beiden Geschwisterarten Braunes und Graues Langohr sind anhand ihrer Ultraschallrufe sind nicht möglich. Daher werden sie im Folgenden unter Langohren zusammengefasst. Zwei Nachweise aus der Familie der Langohren gelang nur am 13.08.2013 mittels Horchbox. Aufgrund der Habitateignung können sporadische Vorkommen von Einzelquartieren sowie vereinzelt Wochenstuben ausgeschlossen werden (keine Baumhöhlen, keine Gebäude).
Fledermausart der Gattung <i>Myotis</i>	N			§§, IV	Einmaliger Nachweis mit Hilfe der Horchbox. Eine weitere Unterscheidung war aufgrund der aufgezeichneten Laute nicht möglich. Im Vorhabengebiet selber findet die Art keine geeigneten Strukturen für eine Quartiernutzung vor (keine Gebäude, keine Höhlenbäume).
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	D	§§, IV	Einmaliger Nachweis der Art mit Hilfe der Horchbox. Damit ist von einem unstenen, sporadischen Vorkommen der Art als Nahrungsgast auszugehen. Im Vorhabengebiet selber findet die Art keine geeigneten Strukturen für eine Quartiernutzung vor (keine Gebäude, keine Höhlenbäume).
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	*	*	§§, IV	Die Art konnte über den gesamten Untersuchungszeitraum nachgewiesen werden und ist mit Abstand die häufigste Art im Untersuchungsgebiet. Im Vorhabengebiet selber findet die Art keine geeigneten Strukturen für eine Quartiernutzung vor (keine Gebäude, keine Höhlenbäume). Hinweise auf Quartiernutzungen in der Nachbarschaft ergaben sich ebenfalls nicht.

5.2.2.2 Haselmaus

Für die Haselmaus wurden im Jahr 2013 in geeigneten Lebensräumen, dies sind strukturreiche Gehölzbestände mit einer gut ausgeprägten Strauchschicht, die zugleich Nahrung für die Art bietet (z.B. Vorkommen von Bucheckern, Eicheln, Haselnüssen, Himbeeren, Holunder, Hagebutten etc.), sogenannte Nesttubes aufgehängt, die von der Art gerne als Niststätten genutzt werden. Ein Artnachweis gelang jedoch nicht. Somit konnte ein Haselmausvorkommen ausgeschlossen werden. Da sich die Lebensraumausstattung des Vorhabengebiets wie der Umgebung nicht geändert hat und das Vorhabengebiet inmitten bestehender Bebauung liegt

und folglich durch die Art kaum zu erreichen ist, kann auch weiterhin nicht von einem Vorkommen der Haselmaus ausgegangen werden.

5.2.2.3 Amphibien

Die Vorhabenfläche stellt auch weiterhin für die in der Region beheimateten planungsrelevanten Amphibienarten Kammmolch, Springfrosch, Kreuz- und Wechselkröte keinen Lebensraum dar. Es fehlt zum einen an geeigneten Laichgewässern. Teiche oder größere Tümpel, die zumindest für die Arten Kammmolch und Springfrosch als Laichgewässer erforderlich wären, sind ebenfalls immer noch nicht vorhanden. Für die Arten Kreuz- und Wechselkröte, die auch temporäre Kleingewässer nutzen könnten, fehlt es weiterhin an geeigneten Landlebensräumen.

5.2.2.4 Höhlenbaumkontrolle

Im Untersuchungsraum konnten auch im Jahr 2021 keine Höhlenbäume identifiziert werden. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Baumhöhlen für Höhlenbrüter oder Fledermäuse kann somit weiterhin ausgeschlossen werden.

6. Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Weiterhin werden bei Bedarf Maßnahmen benannt, mit denen das Eintreten möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

6.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als „measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place“ („CEF measures“) bezeichnet hat.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt). Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetation: Die Maßnahmen zur Beseitigung der Bäume und Sträucher müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies

ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Inanspruchnahme der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 31. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt.

- Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt). Ökologische Baubegleitung: Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 31. September wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die Flächen frei von Brutgeschehen sind.

6.2 Potenziell verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

6.2.1 Europäische Vogelarten

Nicht planungsrelevante Vogelarten, die im Plangebiet potenziell als Brutvögel auftreten können

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ siehe Kapitel 5.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Beachtung der in Kapitel 6.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen von vornherein ausgeschlossen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Eine Beeinträchtigung von Eiern und Jungtieren wird dadurch vermieden, dass dies außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). In dem Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, ist eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände vorgesehen (Maßnahme V1b). Damit könnte allerhöchstens eine Betroffenheit adulter Vögel verbleiben. Diese können aber bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.
2. Störwirkungen, die durch den Verlust oder die Entwertung essenzieller Nahrungsräume entstehen würden, sind aufgrund des relativ geringen Flächenverbrauchs, und des ausreichenden Angebots ähnlicher Flächen in der näheren Umgebung und der Unempfindlichkeit der weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten nicht zu erwarten. Auch akustische oder optische Störwirkungen wirken sich nicht signifikant auf die Verbreitung der

Arten aus. Baubedingte Störwirkungen sind nicht nachhaltig und beschränken sich nur auf kleine Teilflächen. Es ist nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen.

3. Im Einzelfall ist zwar ein Verlust von Brutplätzen und damit Fortpflanzungsstätten verbreiteter Vogelarten der Gehölze zu rechnen. Die Flächeninanspruchnahmen betreffen jedoch nur sehr geringe Anteile möglicher Brutlebensräume von Arten dieser Gruppe im Landschaftsraum. Es kann daher begründet davon ausgegangen werden, dass für evtl. betroffene Brutvorkommen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt somit erhalten.

Nicht planungsrelevante Vogelarten, die im Plangebiet potenziell als Gastvögel auftreten können

Für die planungsrelevanten wie nicht planungsrelevanten Vogelarten, die im Plangebiet potenziell als Gastvögel auftreten könnten, lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der Verkehr im Vorhabengebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsoptionen bei Vögeln führen kann.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die potenziell höchstens als Gastvögel auftretenden Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an möglichen Brutstandorten außerhalb des Plangebiets nicht von dauerhaften bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind und keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essenziellen Nahrungsräumen) entstehen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsgebiet regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsgebiet aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von vornherein nicht zu erwarten. Dies trifft im vorliegenden Fall auf sämtliche potenziell denkbaren Gastvogelarten im Plangebiet zu.

6.2.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Im Plangebiet konnten im Jahr 2013 die zwei Fledermausarten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sicher nachgewiesen werden. Weiterhin konnten Nachweise aus der Familie der Langohren und eine Fledermausart der Gattung *Myotis*, die nicht weiter unterschieden werden

konnte, erbracht werden. Da es im Plangebiet aber keine Quartierstrukturen gibt, kann eine Quartiernutzung ausgeschlossen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) treten von vorneherein nicht ein, da es im Plangebiet keine Quartiernutzung gibt und das Plangebiet allenfalls als Nahrungshabitat genutzt wird. Die adulten Tiere können daher im Falle einer Flächeninanspruchnahme auf die Umgebung ausweichen und werden durch eine Inanspruchnahme des Plangebietes nicht unmittelbar gefährdet.
- Auch eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Störwirkungen, die durch den Verlust oder die Entwertung essenzieller Nahrungsräume entstehen würden, sind aufgrund des relativ geringen Flächenverbrauchs und des ausreichenden Angebots ähnlicher Flächen in der näheren Umgebung sowie der Unempfindlichkeit insbesondere der Zwergfledermaus nicht zu erwarten. Auch akustische oder optische Störwirkungen wirken sich nicht signifikant auf die Verbreitung der Arten aus. Baubedingte Störwirkungen sind nicht nachhaltig und beschränken sich nur auf kleine Teilflächen. Es ist nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ebenfalls von vorneherein ausgeschlossen werden, da sich hierfür keine geeigneten Strukturen auf der Fläche finden.

Im Plangebiet konnten keine weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden, weshalb eine Gefährdung dieser Arten oder ein Verlust von Lebensräumen von vorneherein ausgeschlossen werden können.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Brühl plant den Neubau der Hauptfeuerwache. Der Neubau soll auf einer Fläche im Bereich der Römerstraße, südlich der Liblarer Straße entstehen. Im Zuge der Bebauung müssten die vorhandenen Grünstrukturen, bestehend aus Brombeeren und weiteren Sträuchern sowie einigen Bäumen weichen. Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, auftreten könnten.

Im Jahr 2013 wurden Bestandsaufnahmen der Vögel, Fledermäuse und der Haselmaus durchgeführt. Außerdem wurde eine Baumhöhlenkontrolle und eine Potentialanalyse in Bezug auf Vorkommen möglicher planungsrelevanter Amphibienarten im Gebiet durchgeführt. Im Jahr 2021 wurde die Fläche begangen und einer erneuten Potenzialeinschätzung unterzogen. Hierbei wurde deutlich, dass sich die Flächen gegenüber 2013 nicht verändert haben. Für die bereits 2013 nachgewiesenen und daher auch 2021 potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet ist mit Brutvorkommen von 6 **nicht planungsrelevanten** Brutvogelarten zu rechnen. Bei den nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1a und V1b verhindert werden. Bei Vogelarten die als Nahrungsgast im Plangebiet vorkommen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen **planungsrelevanter Arten des Anhangs IV FFH-RL** beschränkt sich auf eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat durch die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus, sowie eine sehr sporadische Nutzung durch Tiere der Familie der Langohren und ein Tier der Gattung *Myotis*. Da sich im Untersuchungsgebiet keine Quartiermöglichkeiten befinden ist eine Gefährdung der Fledermäuse nach §44 BNatSchG auszuschließen. Ein vorkommen von Haselmäusen oder planungsrelevanten Amphibienarten konnte nicht nachgewiesen werden, weshalb eine Gefährdung dieser Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1a und V1b zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 26. Juli 2021



Dr. Claus Albrecht

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2014): Bebauungsplan 08.11 Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südl. Liblarer Straße, Stadt Brühl. Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahmen und artenschutzrechtliche Bewertung.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

9. Anhang - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neubau der Hauptfeuerwache Brühl Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Brühl	
Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die geplante Entstehung der neuen Hauptfeuerwache Brühl. Für den geplanten Bau müssen verschiedene Grünstrukturen und Bäume weichen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ☒ ja ☐ nein ausgelöst werden?	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich potenziell um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	